

# Basisdokumente

## Stand 1. Januar 2019

### 1 Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) dienen einer klaren Regelung der vertraglichen Beziehungen zwischen den Kunden und der Obwaldner Kantonalbank (nachfolgend Bank genannt). Zusammen mit dem Basisvertrag und den weiteren Bedingungen bilden sie die Basisdokumente der Bank.

#### 1.1 Verfügungsberechtigung

Die der Bank schriftlich bekannt gegebene Unterschriftenregelung gilt ihr gegenüber bis zu einem an sie gerichteten schriftlichen Widerruf, ungeachtet anders lautender Handelsregistereinträge und Veröffentlichungen.

#### 1.2 Unterschriften- bzw. Legitimationsprüfung

Die Bank prüft die Unterschriften der Kunden und deren Vertreter (gesetzliche Vertreter, Bevollmächtigte) mit der banküblichen Sorgfalt. Den aus dem Nichterkennen von Legitimationsmängeln und Fälschungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein schweres Verschulden trifft.

#### 1.3 Fehlende Handlungsfähigkeit

Der Kunde trägt den der Bank allenfalls entstehenden Schaden, der aus fehlender Handlungsfähigkeit seiner Person oder seines Vertreters entsteht, es sei denn, die fehlende Handlungsfähigkeit sei im Amtsblatt des Kantons Obwalden publiziert worden und bezüglich derjenigen des Vertreters sei der Bank schriftlich Mitteilung gemacht worden. Die Haftung der Bank für einen allfälligen Schaden des Kunden ist in jedem Fall ausgeschlossen.

#### 1.4 Kundeninformationen/-daten

Die Bank ist nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen berechtigt, die für die Geschäftsbeziehung erforderlichen Meldungen an Dritte zu erstatten oder Auskünfte über den Kunden bei Dritten einzuholen. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass im Zahlungsverkehr Kundendaten wie Name, Kontonummer und Adresse des Auftraggebers weitergegeben werden.

Die Bank weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Schutzbereich des Bankkundengeheimnisses auf das schweizerische Territorium begrenzt ist. Alle ins Ausland gelangenden Daten geniessen somit keinen Schutz nach schweizerischem Recht mehr.

Die Bank weist darauf hin, dass namentlich bei Zahlungsverkehrs-, Wertschriften- und anderen Transaktionen sowie bei der Benützung von E-Mail und E-Banking Kundendaten ins Ausland gelangen und damit nicht mehr dem Schutz des schweizerischen Rechts unterstellt sind. Ausländische Gesetze und behördliche Anordnungen können zum Beispiel die Weitergabe dieser Daten an Behörden oder andere Dritte verlangen. Dies kann im Zusammenhang mit SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication) auch Daten von inländischen Transaktionen in Schweizer Franken betreffen.

Gestützt auf die Bestimmungen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie aufgrund von anderen gesetzlichen Grundlagen können Informationen über den Auftraggeber, insbesondere Name, Adresse und Kontonummer beziehungsweise Identifizierungsnummer an beteiligte Banken und Systembetreiber bekannt gegeben werden. Bei den erwähnten Banken und Systembetreibern handelt es sich vor allem um Korrespondenzbanken der Bank sowie um Betreiber von Zahlungsverkehrssystemen (zum Beispiel in der Schweiz die SIX Interbank Clearing AG) oder um SWIFT (Society for Worldwide Interbank Financial Telecommunication). Zudem ist es möglich, dass die an der Transaktion Beteiligten die Daten ihrerseits zum Beispiel zur Verarbeitung von Datensicherung an beauftragte Dritte in weitere Länder übermitteln. Ferner erhält auch der Begünstigte im In- und Ausland die Angaben über den Auftraggeber.

Daten, deren Offenlegung im Rahmen von Transaktionen und Dienstleistungen erforderlich sein kann, variieren von Fall zu Fall und können insbesondere umfassen:

- a) Informationen über den Kunden, Bevollmächtigten und wirtschaftlich Berechtigten und weitere Beteiligte (z.B. Name, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Nationalität dieser Personen),
- b) Informationen über die betroffene Transaktionen bzw. Dienstleistungen (z.B. Zweck, wirtschaftlicher Hintergrund und andere Hintergrundinformationen über die Transaktionen und Dienstleistungen), sowie
- c) Informationen über die Geschäftsbeziehung des Kunden zur Bank (z.B. Umfang, Status, Zweck, historische Daten, weitere im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung ausgeführte Transaktionen).

Für weitere Informationen dazu wird auf [www.swissbanking.org](http://www.swissbanking.org) oder [www.finma.ch](http://www.finma.ch) verwiesen.

### **1.5 Datenschutz/Telefonaufzeichnungen**

Der Kunde nimmt zur Kenntnis und willigt ein, dass die Bank seine Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum etc.), Vertragsdaten (Geschäftseröffnungsdaten, Vertragsbeginn, Vertragsdauer etc.) und Marketingdaten (Bedürfnisse, Wünsche etc.) bearbeitet. Auskunft- und Berichtigungsgesuche nach Datenschutzgesetz sind schriftlich an die Bank zu richten.

Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, dass Aufzeichnungen von Telefongesprächen mit ihm erfolgen, wenn dies der Branchenusage (z.B. Börsenaufträge) und den technischen Notwendigkeiten (z.B. Alarmorganisation) entspricht oder der Qualitätssicherung dient.

### **1.6 Outsourcing**

Die Bank ist befugt, verschiedene Dienstleistungen (z.B. Informatik, Zahlungsverkehr, Kartengeschäft, Wertschriftenberatung und -verwaltung, Compliance-Funktionen, Datenaufbewahrung, interne Revision) an ausgewählte Geschäftspartner zu übertragen (Outsourcing), wobei das Bankkundengeheimnis bezüglich der Kundendaten gegenüber Dritten vollumfänglich gewahrt bleibt.

### **1.7 Mitteilungen der Bank**

Mitteilungen der Bank gelten als erfolgt, wenn sie an die letzte vom Kunden bekannt gegebene Adresse oder gemäss seinen letzten Weisungen abgesandt worden sind. Banklagernd zu haltende Post gilt als zugestellt am Datum, das sie trägt.

### **1.8 Übermittlungsfehler**

Den aus der Benutzung von Post, Telefon, Telefax, E-Mail, E-Banking, Mobile-Banking, Internet, anderen Übermittlungsarten oder Transportanstalten, namentlich aus Verlust, Verspätung, Missverständnissen, Verstümmelungen, Unregelmässigkeiten oder Doppelausfertigungen entstehenden Schaden trägt der Kunde, sofern die Bank kein schweres Verschulden trifft.

### **1.9 Mangelhafte Ausführung von Aufträgen**

Wenn infolge Nichtausführung oder mangelhafter Ausführung von Aufträgen – Handelsaufträge für Geschäfte betreffend Wertschriften, Optionen, Futures, Devisen ausgenommen – Schaden entsteht, so haftet die Bank lediglich für den Zinsausfall, es sei denn, sie sei im Einzelfall auf die drohende Gefahr eines darüber hinausgehenden Schadens schriftlich und unverzüglich nach Kenntnis durch den Kunden hingewiesen worden.

### **1.10 Kontoverkehr/Gebühren/Zinsen**

Der Rechnungsabschluss mit Gutschrift bzw. Belastung der vereinbarten oder üblichen Zinsen, Kommissionen, Spesen und Steuern erfolgt gemäss separater Vereinbarung oder bei deren Fehlen nach Wahl der Bank, in der Regel vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich.

Die Bank ist berechtigt, ihre Zins- und Kommissionsansätze, Gebühren, Spesen und weiteren Vergütungen jederzeit, namentlich bei geänderten Geld- und Kapitalmarktverhältnissen, abzuändern bzw. bei neuen Produkten jederzeit einzuführen und dem Kunden hiervon durch Zustellung, Veröffentlichung auf der Website der Bank ([www.okb.ch](http://www.okb.ch)), durch Anschlag in den Bankräumen oder auf andere geeignete Weise (z.B. Newsletter) Kenntnis zu geben. Ab Datum der Bekanntgabe sind die geänderten Ansätze ohne Weiteres verbindlich. Die Bank kann negative Zinsen verlangen.

Liegen vom Kunden verschiedene Aufträge vor, deren Gesamtbetrag sein verfügbares Guthaben oder den ihm gewährten Kredit übersteigt, so ist die Bank berechtigt, ohne Rücksicht auf Datum oder zeitlichen Eingang nach eigenem Ermessen zu bestimmen, welche Aufträge ganz, teilweise oder gar nicht auszuführen sind.

Die Bank ist zur Verrechnung einer NKK (Nichtkündigungskommission) berechtigt, wenn die Rückzugsbedingungen einer Kontoart nicht eingehalten werden.

Bei eingehenden Zahlungen zugunsten eines Kunden, der bei der Bank mehrere Schuldpositionen hat, ist die Bank berechtigt, zu bestimmen, auf welche Schuldpositionen die Zahlungen anzurechnen sind.

### **1.11 Fremdwährungen**

Über Guthaben in Fremdwährung kann der Kunde durch Verkauf, Barbezüge, Checkziehungen, Checkbezüge und Überweisungen verfügen; auf andere Art nur mit Zustimmung der Bank.

Die Gutschriften und Belastungen von Fremdwährungsbeträgen erfolgen in Schweizer Franken, und zwar zum Kurs jenes Tages, an welchem der Betrag gutgeschrieben beziehungsweise belastet wird, es sei denn, der Kunde habe rechtzeitig gegenteilige Anweisungen gegeben oder sei Inhaber eines Kontos in der entsprechenden Fremdwährung. Wenn der Kunde nur Konten in Fremdwährungen besitzt, kann die Bank die Beträge nach freiem Ermessen in einer dieser Währungen gutschreiben bzw. belasten.

### **1.12 Wechsel, Checks und andere Papiere**

Die Bank ist berechtigt, diskontierte oder gutgeschriebene Wechsel, Checks und andere Papiere zurückzubelasten, wenn sie nicht bezahlt werden. Trotzdem verbleiben ihr die wechselrechtlichen, checkrechtlichen oder anderen Ansprüche auf Zahlung des vollen Betrages der Wechsel, Checks und anderer Papiere mit Nebenforderungen gegen jeden aus dem Papier Verpflichteten bis zur Begleichung eines vorhandenen Schuldsaldos.

Sofern die Bank kein schweres Verschulden trifft, hat der Kunde die Folgen des Abhandenkommens, des Missbrauches oder der Fälschung von Checks oder Bestellformularen zu tragen, und zwar auch dann, wenn der Bank ein Verlust angezeigt worden ist. Der Kunde trägt auch die Folgen einer fehlenden oder missverständlich eingetragenen Währungsbezeichnung.

### 1.13 Pfand-, Verrechnungsrecht und privates Verwertungsrecht

Die Bank hat während der Dauer der Bankbeziehung an allen Vermögenswerten, die sie jeweils für Rechnung des Kunden bei sich selbst oder anderswo aufbewahrt, ein Pfandrecht und bezüglich aller bestehenden, zukünftigen oder möglichen Forderungen ein Verrechnungsrecht für alle ihr aus der Bankverbindung jeweils bestehenden Ansprüche, ohne Rücksicht auf die Fälligkeit oder Währung. Dies gilt auch für Kredite und Darlehen mit speziellen oder ohne Sicherheiten. Die Bank ist nach ihrer Wahl zur zwangsrechtlichen oder privaten Verwertung (freihändigem Verkauf, freiwilliger Versteigerung, Selbsteintritt) der Pfänder berechtigt, sobald der Kunde mit seiner Leistung in Verzug ist. Sie kann den Kunden unter Aufrechterhaltung des Pfandrechtes auch auf Pfändung beziehungsweise Konkurs betreiben.

Bestehen besondere Anforderungen für die Verpfändung von Vermögenswerten, so hat der Kunde diese zu erfüllen.

### 1.14 Reklamationen der Kunden

Reklamationen des Kunden wegen Ausführung oder Nichtausführung von Aufträgen jeder Art oder Beanstandungen von Mitteilungen, insbesondere Konto-, Depot- oder Vermögensauszüge, sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, andernfalls die Ausführung bzw. Nichtausführung sowie die entsprechenden Auszüge und Mitteilungen als genehmigt gelten. Die Bank kann vom Kunden jederzeit eine unterzeichnete Richtigbefundsanzeige verlangen.

Unterbleibt eine zu erwartende Anzeige der Bank, so hat die Reklamation zu erfolgen, sobald die Anzeige dem Kunden im üblichen Geschäftsablauf und gewöhnlichen Postlauf hätte zugehen müssen. Bei späteren Reklamationen trägt der Kunde den Schaden, ausser es trifft ihn kein Verschulden.

### 1.15 Kündigung der Geschäftsbeziehungen

Die Bank ist berechtigt, bestehende Geschäftsbeziehungen (Verträge), insbesondere zugesagte oder benützte Kredite, jederzeit und nach freiem Ermessen mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wobei allfällige Forderungen sofort zur Rückzahlung fällig werden. Auf die Forderungen samt Zinsen sind ab Fälligkeit die banküblichen Verzugszinsen geschuldet. Vorbehalten bleiben anderslautende schriftliche Abmachungen.

### 1.16 Gleichstellung der Samstage mit Feiertagen

Im Geschäftsverkehr mit der Bank werden die Samstage einem staatlich anerkannten Feiertag gleichgestellt.

### 1.17 Vergütungen

Die Bank kann von Dritten Vergütungen wie Provisions-, Vertriebs-, Marketingentschädigungen oder ähnliche Vergütungen erhalten, welche sie einzubehalten befugt ist. Diese Vergütungen werden mit Dritten in speziellen Verträgen – unabhängig von der jeweiligen Geschäftsbeziehung (Vertrag) der Bank zum Kunden – geregelt und stehen ausschliesslich der Bank für deren erbrachte

Leistung zu (z.B. Entschädigung für Beratungs- und Betriebsaufwand, Bündelung der Nachfrage, Abdeckung von Delkreder-Risiken etc.).

Der Kunde verzichtet auf die Rechenschaftsablegung durch die Bank sowie auf die Erstattung aller der von Dritten an die Bank geleisteten Vergütungen.

### 1.18 Vorbehalt besonderer Bedingungen

Für besondere Geschäftsarten gelten neben diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen die von der Bank erlassenen Sonderbedingungen, so insbesondere z.B. für elektronische Dienstleistungen, Karten, Depots, Schrankfächer und Kredite. Sollten sich die besonderen Bedingungen und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen widersprechen, so gehen die besonderen Bedingungen vor.

Im Übrigen gelten für Börsengeschäfte die Platzsätzen, für Dokumentargeschäfte die von der internationalen Handelskammer aufgestellten einheitlichen Richtlinien und Gebräuche und für das Inkasso und Diskontgeschäft die von der Schweizerischen Bankiervereinigung aufgestellten Allgemeinen Bedingungen.

### 1.19 Einlagensicherung

Die Obwaldner Kantonalbank ist, wie jede Bank und jeder Effektenhändler in der Schweiz, verpflichtet, die Vereinbarung über die Einlagensicherung der Schweizer Banken und Effektenhändler zu unterzeichnen und ist somit Mitglied der esisuisse. Die Kundeneinlagen bei schweizerischen Geschäftsstellen der Bank sind bis zu 100'000 Franken pro Kunde (und Bank) gesichert. Als Einlagen gelten auch Kassenobligationen, die im Namen des Einlegers bei der ausgebenden Bank hinterlegt sind. Unter [www.esisuisse.ch](http://www.esisuisse.ch) sind alle relevanten Informationen zum System der Einlagensicherung zu finden.

Vorbehalten bleibt die Staatsgarantie des Kantons Obwalden.

### 1.20 Änderungen der Basisdokumente

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der Basisdokumente vor. Die Änderungen werden dem Kunden bekannt gegeben und gelten ohne Widerspruch innert Monatsfrist als genehmigt. Die jeweils aktuellen Basisdokumente sind auf [www.owkb.ch](http://www.owkb.ch) abrufbar, liegen in den Bankräumen auf oder können bei der Bank jederzeit kostenlos bezogen werden.

### 1.21 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand und Spezialdomizil

Alle Rechtsbeziehungen des Kunden mit der Bank unterstehen schweizerischem materiellem Recht (unter Ausschluss von Staatsverträgen).

Die Ungültigkeit, Widerrechtlichkeit oder fehlende Durchsetzbarkeit einzelner oder mehrerer Bestimmungen berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

Erfüllungsort sowie ausschliesslicher Gerichtsstand für rechtliche Streitigkeiten ist Sarnen, soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen zur Anwendung gelangen. Sarnen ist für den Kunden mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland zudem der Betreuungsort (Spezialdo-

mizil gemäss Art. 50 Abs. 2 SchKG). Die Bank hat in-  
dessen auch das Recht, den Kunden beim zuständigen  
Gericht seines Wohnsitzes oder an jedem anderen zu-  
ständigen Gericht zu belangen.

## 2 Allgemeine Bedingungen für die Benützung von Karten und persön- lichen Codes

Für die Benützung der verschiedenen Karten der Bank  
und des entsprechenden persönlichen Codes wird auf  
die Bedingungen für die Benutzung der jeweiligen Kar-  
ten verwiesen.

## 3 Bedingungen für elektronische Dienstleistungen

### 3.1 Allgemeines

Die von der Bank angebotenen elektronischen Dienst-  
leistungen sind im Prospekt oder auf den Internetseiten  
der Bank ([www.owkb.ch](http://www.owkb.ch)) umschrieben. Die Bank behält  
sich jederzeit Änderungen der Dienstleistungen vor. Die  
Bank behält sich zudem das Recht vor, für ihre E-  
Banking-Dienstleistungen jederzeit Gebühren einzufüh-  
ren bzw. bestehende Gebühren zu ändern. Die Bank ist  
ermächtigt, allfällige Gebühren einem Konto zu belasten.

#### 3.1.1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für sämtliche  
gegenwärtigen und künftigen elektronischen Dienstlei-  
stungen (nachfolgend „Dienstleistungen“), sofern in den  
besonderen Bedingungen für die jeweiligen Dienstlei-  
stungen nichts anderes vereinbart wird.

Für die einzelnen Dienstleistungen gelten zudem die  
jeweiligen besonderen Bedingungen sowie die entspre-  
chenden Bestimmungen auf den allenfalls bestehenden  
Internetseiten.

Im Falle von Widersprüchen zwischen Bestimmungen  
dieser Allgemeinen Bedingungen, den besonderen Be-  
dingungen der jeweiligen Dienstleistungen sowie den  
allenfalls bestehenden Internetseiten kommt nachste-  
hende Reihenfolge zur Anwendung: 1. Besondere Be-  
dingungen, 2. Allgemeine Bedingungen, 3. Bedingungen  
der allfälligen Internetseiten.

#### 3.1.2 Zugang zu den Dienstleistungen

Der technische Zugang des Kunden/Bevollmächtigten  
(nachfolgend „Benutzer“) zu den Dienstleistungen erfolgt  
mittels vom Benutzer selbst gewählten Providers (wie  
Internet, Telekommunikation etc.) und spezieller, vom  
Benutzer bei Dritten bezogener Software, eines vom  
Benutzer bei Dritten erworbenen Smartphone und/oder  
eines anderen Endgeräts des Benutzers, welches min-  
destens die auf der entsprechenden, jeweils aktuellen  
Internetseite der Bank oder an anderer Stelle angeführ-  
ten Anforderungen erfüllt.

Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen erhält, wer  
sich mit den in den entsprechenden besonderen Bedin-  
gungen festgelegten Legitimationsmitteln legitimiert.

Via E-Mail übermittelte Aufträge, Mitteilungen und der-  
gleichen sind für die Bank unverbindlich, sofern nichts  
anderes vereinbart ist.

#### 3.1.3 Sorgfaltspflicht des Benutzers

Der Benutzer hat alle von ihm eingegebenen Daten auf  
Vollständigkeit und Richtigkeit hin zu überprüfen. Die  
Verantwortung für die vom Benutzer gesendeten Daten  
bleibt bis zu deren Übernahme durch das System der  
Bank beim Kunden.

Der Benutzer ist verpflichtet, die Sicherheitsrisiken, die  
aus der Benutzung des jeweiligen Mediums (z.B. Inter-  
net, Smartphone etc.) entstehen, durch den Einsatz  
geeigneter, jeweils dem aktuellen Stand der Technik  
entsprechender Schutzmassnahmen (insbesondere  
Anti-Viren- und Firewall-Programme) zu minimieren.  
Zudem hat der Benutzer die erforderlichen Updates (z.B.  
an den Anti-Viren- und Firewall-Programmen) vorzu-  
nehmen.

#### 3.1.4 Reklamation des Benutzers

Hat der Benutzer der Bank auf elektronischem Weg  
einen Auftrag (z.B. Zahlungs-, Börsenauftrag etc.) erteilt  
und ist nach Auftragserteilung für den Benutzer feststell-  
bar, dass der Auftrag von der Bank nicht oder nur teil-  
weise auftragsgemäss ausgeführt werden kann, ist der  
Benutzer verpflichtet, bei der Bank umgehend eine ent-  
sprechende Reklamation anzubringen.

#### 3.1.5 Ausschluss von Gewährleistung und Haftung

Die Bank kann weder einen unbeschränkten Zugang zu  
den jeweiligen Dienstleistungen noch eine unbeschränkte  
Benützung der jeweiligen Dienstleistungen gewähr-  
leisten. Ebenso wenig kann die Bank eine unbeschränkte  
Betriebsbereitschaft des Internets gewährleisten. Die  
Bank kann keine Gewähr dafür übernehmen, dass die  
von ihr auf Wunsch des Benutzers via E-Mail, Push-  
nachricht, SMS etc. übermittelten Informationen beim  
Benutzer überhaupt bzw. innert nützlicher Frist eintref-  
fen.

Die Bank übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit  
und Vollständigkeit der von ihr im Rahmen der jeweiligen  
Dienstleistungen übermittelten Daten, Informationen,  
Mitteilungen etc. (nachfolgend „Daten“). Insbesondere  
gelten die Angaben über Konten und Depots (Salden,  
Auszüge, Transaktionen etc.) sowie allgemein zugängli-  
che Informationen wie die Börsen- oder Devisenkurse  
als vorläufig und unverbindlich, soweit nichts anderes  
vereinbart ist. Die in den Dienstleistungen enthaltenen  
Daten stellen keine verbindlichen Offerten dar, es sei  
denn, diese seien ausdrücklich als verbindliche Offerten  
gekennzeichnet.

Die Bank schliesst die Haftung aus:

- Für nicht bzw. nicht fristgerecht ausgeführte  
Aufträge und daraus entstehende Schäden.
- Für Schäden, die durch ihre Hilfspersonen in  
Ausübung ihrer Verrichtung verursacht werden.

Bei leichtem Verschulden übernimmt die Bank grundsätzlich keine Haftung.

Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Kunden aus mangelnder Handlungsfähigkeit seiner Person oder seiner Bevollmächtigten entstehen. Ebenso wenig übernimmt sie eine Haftung für indirekte Schäden und Folgeschäden, wie entgangener Gewinn, Ansprüche Dritter oder Schäden, die aus der Nichterfüllung vertraglicher Verpflichtungen des Kunden entstehen.

Die Bank übernimmt keine Haftung für das Endgerät des Benutzers (z.B. Computer, Smartphone etc.), den technischen Zugang zu den jeweiligen Dienstleistungen sowie für die dafür notwendige Software. Ebenso wenig übernimmt die Bank eine Haftung für allfällige Mängel bei allenfalls von ihr z.B. per Datenträger, Download etc. gelieferter oder empfohlener Software.

Die Dienstleistungen werden über ein offenes, jedermann zugängliches Netz (z.B. Internet, Telefonnetz etc.) erbracht. Die Bank übernimmt keine Haftung für Schäden, die aus der Benützung des offenen Netzes entstehen. Insbesondere haftet die Bank nicht für Schäden, die dem Kunden als Folge von Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Unterbrüchen und Verzögerungen (insbesondere in der Verarbeitung), rechtswidrigen Eingriffen in Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, Überlastung der Einrichtungen von Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreibern, mutwilliger Verstopfung der elektronischen Zugänge durch Dritte, Störungen, Unterbrüchen oder anderen Unzulänglichkeiten seitens der Netzwerk- und/oder Telekommunikationsbetreiber entstehen.

Die Bank behält sich bei Feststellung von Sicherheitsrisiken zudem jederzeit vor, die jeweiligen Dienstleistungen bis zu deren Behebung zu unterbrechen. Ebenso ist die Bank berechtigt, die jeweiligen Dienstleistungen für Wartungsarbeiten zu unterbrechen. Für aus diesen Unterbrüchen oder einer Sperre gemäss Ziff. 3.1.6 allfällig entstehenden Schaden übernimmt die Bank keine Haftung.

### 3.1.6 Sperre

Der Kunde kann seinen oder den Zugang seiner Bevollmächtigten zu den jeweiligen Dienstleistungen der Bank sperren lassen. Die Sperre kann nur während den üblichen Geschäftszeiten der Bank verlangt werden.

Die Sperre oder Unterbrechung kann nur mit schriftlichem oder telefonischem Antrag des Kunden an die Bank und unter der Voraussetzung der eindeutigen Identifikation des Benutzers wieder aufgehoben werden.

Die Bank ist berechtigt, den Zugang des Kunden und/oder eines oder aller Bevollmächtigten zu einzelnen oder allen Dienstleistungen jederzeit, ohne Angabe von Gründen und ohne vorherige Kündigung zu sperren.

### 3.1.7 Bankgeheimnis

#### a) Allgemein

Vgl. Ziff. 1.4 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

#### b) Internet/Smartphone etc.

Der Benutzer nimmt in Kauf, dass die Daten über ein offenes, jedermann zugängliches Netz transportiert werden. Dabei können die Daten unkontrolliert grenzüberschreitend übermittelt werden, auch wenn sich Sender und Empfänger in der Schweiz befinden. Ebenso nimmt der Benutzer in Kauf, dass Informationen der Bank, welche sich der Benutzer separat via E-Mail, Pushnachricht, SMS etc. übermitteln lässt, in der Regel unverschlüsselt erfolgen, weshalb das Bankgeheimnis nicht gewahrt ist. Selbst bei verschlüsselter Übermittlung bleiben Absender und Empfänger jeweils unverschlüsselt. Der Rückschluss auf eine bestehende Bankbeziehung kann deshalb für Dritte möglich sein.

### 3.1.8 Sicherheit

#### a) Allgemein

Aufgrund der eingesetzten Verschlüsselungen ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, die vertraulichen Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen sowohl auf Bank- wie auf Kundenseite eine absolute Sicherheit nicht gewährleistet werden. Das Endgerät (Computer, Smartphone etc.) und/oder das Netzwerk des Benutzers sind Teil des Systems. Diese befinden sich jedoch ausserhalb der Kontrolle der Bank und können zu einer Schwachstelle des Systems werden.

#### b) Weitere Risiken

Der Kunde nimmt die nachstehenden Risiken in Kauf und verpflichtet sich, die auf den Internetseiten der jeweiligen Dienstleistungen angebrachten oder in anderer Form dem Benutzer zur Verfügung gestellten Sicherheitsinformationen zur Kenntnis zu nehmen und allenfalls empfohlene Sicherheitsmassnahmen innert nützlicher Frist zu treffen:

- Ungenügende Systemkenntnisse und mangelnde Sicherheitsvorkehrungen können einen unberechtigten Zugriff erleichtern (z.B. ungenügend geschützte Speicherung von Daten auf der Festplatte). Es besteht die dauernde Gefahr, dass sich Computerviren auf dem Computer ausbreiten, wenn Kontakt mit der Aussenwelt besteht, sei es über Computernetze (z.B. Internet) oder Datenträger. Der Einsatz von Anti-Viren- und Firewall-Programmen kann das Risiko vermindern und wird dem Benutzer empfohlen. Es obliegt dem Benutzer, sich über die erforderlichen, jeweils dem aktuellen Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen genau zu informieren.
- Es ist wichtig, dass der Benutzer nur mit Software aus vertrauenswürdiger Quelle arbeitet.
- Die Erstellung einer Verkehrscharakteristik durch Internet Provider kann niemand ausschliessen, d.h. der Provider hat die Möglichkeit, nachvollziehen zu können, wann der Benutzer mit wem in Kontakt getreten ist.

- Es ist möglich, dass sich ein Dritter während der Nutzung des Netzes, z.B. des Internets, unbemerkt Zugang zum Endgerät des Benutzers verschafft.
- Lässt sich der Benutzer Informationen der Bank separat via E-Mail, Pushnachricht, SMS etc. übermitteln, so erfolgen diese in der Regel unverschlüsselt.

### 3.1.9 Ausländische Gesetze/Import- und Exportbeschränkungen

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass er mit der Benützung der Dienstleistungen aus dem Ausland unter Umständen Regeln des ausländischen Rechts verletzen kann. Es ist Sache des Benutzers, sich darüber zu informieren. Die Bank lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

Sollte der Benutzer die Dienstleistungen vom Ausland aus benutzen, nimmt er insbesondere in Kauf, dass es Import- und Exportbeschränkungen für die Verschlüsselungsalgorithmen geben kann, gegen die er gegebenenfalls verstösst.

### 3.1.10 Kündigung

Die Kündigung der Teilnahme an den jeweiligen Dienstleistungen der Bank kann seitens des Kunden und seitens der Bank jederzeit erfolgen. Die Kündigung ist schriftlich an die jeweils andere Partei zu richten. Die Bank bleibt trotz Kündigung berechtigt, sämtliche noch vor Erhalt der Kündigung ausgelösten Transaktionen rechtsverbindlich für den Benutzer zu verarbeiten. Im Übrigen kann die Bank den Zugang ohne Kündigung sperren, wenn die elektronischen Dienstleistungen während einer Dauer von mindestens 6 Monaten nicht benützt worden sind.

## 3.2 Besondere Bedingungen für das E-Banking und Mobile Banking

### 3.2.1 Geltungsbereich

Die besonderen Bedingungen für E-Banking ergänzen und/oder ändern die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen und gelten für die E-Banking- und Mobile Banking Dienstleistungen (nachfolgend „E-Banking-Dienstleistungen“).

### 3.2.2 Leistungsangebot

Die jeweils von der Bank angebotenen E-Banking-Dienstleistungen sind auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Leistungsangebotes vor.

Der in diesen Bedingungen geregelte Datenaustausch bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, Depotreglement der Bank etc.) haben. Im Anwendungsbereich der E-Banking-Dienstleistungen gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der

erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

### 3.2.3 Legitimationsmittel (Selbstlegitimation)

Zugang zu den E-Banking-Dienstleistungen erhält, wer sich bei der Benützung durch Eingabe der für diese Dienstleistungen gültigen Legitimationsmittel legitimiert hat. Die Bank stellt dem Kunden/Bevollmächtigten (nachstehend „Benutzer“) die entsprechenden Legitimationsmittel zur Verfügung.

Der Versand der Legitimationsmittel erfolgt an die der Bank bekannte Zustelladresse des Kunden bzw. des Bevollmächtigten. Der Kunde nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank nicht kontrollieren kann, wer die Legitimationsmittel entgegennimmt und benützt. Insbesondere bei juristischen Personen und/oder der Zustellung an eine Geschäftsadresse ist es allein Sache des Kunden, die Entgegennahme der Legitimationsmittel sowie deren Verwendung zu überwachen.

Als Legitimationsmittel gelten dabei

- a) die dem Benutzer von der Bank zugestellte Vertragsnummer (1. Identifikationsmerkmal);
- b) sein persönliches, selbst wählbares Passwort (2. Identifikationsmerkmal) und
- c) ein von der Bank zur Verfügung gestelltes oder schriftlich akzeptiertes Identifikationsmerkmal (3. Identifikationsmerkmal).

Die Bank behält sich die Einführung anderer Legitimationsmethoden vor.

Wer sich so legitimiert, gilt der Bank gegenüber als Berechtigter zur Benützung der entsprechenden Dienstleistungen. Die Bank darf ihn daher im Rahmen und Umfang der vom Benutzer bezogenen Dienstleistungen ohne weitere Überprüfung seiner Berechtigung z.B. Abfragen tätigen bzw. verfügen lassen oder von ihm Aufträge und rechtsverbindliche Mitteilungen entgegennehmen; dies gilt auch, wenn es sich bei dieser Person nicht um den tatsächlich Berechtigten handelt. Die Bank hat indessen das Recht, jederzeit und ohne Angabe von Gründen die Ausführung von Dienstleistungen abzulehnen und darauf zu bestehen, dass sich der Benutzer in anderer Form (z.B. durch Unterschrift oder durch persönliche Vorsprache) legitimiert.

Der Kunde anerkennt vorbehaltlos sämtliche Geschäfte, welche im Rahmen der E-Banking-Dienstleistungen unter Verwendung seiner Legitimationsmittel oder derjenigen des/der Bevollmächtigten getätigt werden. Dergleichen gelten sämtliche Instruktionen, Aufträge und Mitteilungen, welche die Bank auf diesem Weg erreichen, als vom Kunden verfasst und autorisiert.

Die Bank behält sich vor, vom Benutzer, der ein Legitimationsverfahren mit der Option Transaktionsbestätigung gewählt hat (z.B. CrontoSign Swiss), eine Überprüfung des Auftrags durch Bestätigung der Transaktion gemäss Ziff. 3.2.4 zu verlangen. Erfolgt in diesen Fällen seitens des Benutzers keine Transaktionsbestätigung,

so gilt der Auftrag als vom Benutzer nicht erteilt, weshalb dieser von der Bank nicht zu bearbeiten ist.

Die Bank trifft gewissenhafte und umfassende Vorkehrungen, um die Sicherheit der personenbezogenen Daten zu gewährleisten. Aufgrund der bei der Bank eingesetzten Verschlüsselung ist es grundsätzlich keinem Unberechtigten möglich, vertrauliche Kundendaten einzusehen. Dennoch kann auch bei allen dem neusten Stand der Technik entsprechenden Sicherheitsvorkehrungen, sowohl auf Bank- wie auch auf Kundenseite, keine absolute Sicherheit gewährleistet werden.

### 3.2.4 Sorgfaltspflichten des Benutzers

Der Benutzer ist jeweils verpflichtet, das erste ihm von der Bank mitgeteilte Passwort unverzüglich nach Erhalt und später regelmässig zu ändern. Das Passwort darf nicht aus leicht ermittelbaren Kombinationen (wie Telefonnummer, Geburtsdatum, Autokennzeichen etc.) bestehen.

Der Benutzer ist verpflichtet, das 2. und 3. Identifikationsmerkmal besonders sorgfältig und voneinander getrennt aufzubewahren. Der Benutzer ist sodann verpflichtet, sowohl das 2. als auch das 3. Identifikationsmerkmal geheim zu halten und gegen missbräuchliche Verwendung durch Unbefugte zu schützen. Insbesondere dürfen weder das 2. noch das 3. Identifikationsmerkmal ungeschützt auf dem Endgerät des Benutzers (z.B. Computer oder Smartphone) abgelegt oder sonst wo aufgezeichnet werden. Ebenso wenig dürfen das 2. bzw. das 3. Identifikationsmerkmal Dritten ausgehändigt oder sonst wie zugänglich gemacht werden.

Der Kunde trägt sämtliche Folgen, die sich aus der – auch missbräuchlichen – Verwendung seiner oder der Legitimationsmittel seiner Bevollmächtigten ergeben.

Besteht Anlass zur Befürchtung, dass unberechtigte Drittpersonen Kenntnis eines/mehrerer Legitimationsmittel/s des Benutzers gewonnen haben, so hat der Benutzer das entsprechende Legitimationsmittel unverzüglich zu wechseln bzw. zu ändern. Ist dies nicht möglich, hat der Benutzer den Zugang zu den entsprechenden Dienstleistungen unverzüglich sperren zu lassen bzw. durch dreimalige Eingabe eines falschen Passwortes oder eines falschen Sicherheitscodes selber zu sperren.

Wird im Rahmen eines Legitimationsverfahrens mit der Option Transaktionsbestätigung von der Bank eine entsprechende Bestätigung verlangt, ist der Benutzer verpflichtet, die ihm von der Bank übermittelten Daten (z.B. auf sein Smartphone) mit dem Originalbeleg zu vergleichen und auf deren Richtigkeit zu überprüfen. Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten korrekt, muss der Benutzer, sofern er den entsprechenden Auftrag zu erteilen wünscht, diesen Auftrag bestätigen (z.B. mittels Eingabe des von der Bank übermittelten Cronto-Codes). Sind nach Ansicht des Benutzers die von der Bank übermittelten Daten nicht korrekt, ist der Benutzer verpflichtet, die Transaktion abzubrechen.

### 3.2.5 Börsenaufträge

Börsenaufträge können nicht rund um die Uhr ausgeführt werden. Ihre Verarbeitung hängt denn auch unter anderem von technischen Voraussetzungen, den Geschäftszeiten/-tagen der Bank, den Handelszeiten/-tagen des entsprechenden Börsenplatzes und den Arbeitszeiten/der Feiertagsregelung der betroffenen Verarbeitungsstelle ab.

Erteilt der Benutzer Börsenaufträge, verpflichtet er sich, sich an die entsprechenden einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, zu halten. Zudem nimmt der Benutzer zur Kenntnis, dass bezüglich sämtlicher Wertschriftentransaktionen keine persönliche Beratung durch die Bank vorgenommen wird. Der Benutzer bestätigt, dass er mit den Gepflogenheiten und Usanzen des Börsengeschäftes vertraut ist, insbesondere die Strukturen und Risiken der einzelnen Geschäftsarten kennt.

Die Bank ist berechtigt, Börsenaufträge des Benutzers zurückzuweisen oder zu stornieren, sofern diese mit den einschlägigen Normen, die das jeweilige Geschäft und den jeweiligen Börsenplatz regeln, nicht im Einklang stehen.

Der Benutzer verpflichtet sich, die jeweils gültige Broschüre „Besondere Risiken im Effektenhandel“ sowie die in den Dienstleistungen des E-Bankings enthaltenen Risikoinformationen zu konsultieren.

### 3.2.6 Datenschutz

Beansprucht der Kunde eine auf SMS basierte Dienstleistung (z.B. im Rahmen des Legitimationsverfahrens SMS-Code oder von Alertfunktionen) nimmt er zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass die Bank die vom Benutzer ausgewählte Telefonnummer und die an ihn zu übertragenden Daten an die für den SMS-Versand notwendigen und in der Schweiz domizilierten Telekommunikationsunternehmen weiterleitet.

## 3.3 Besondere Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking

### 3.3.1 Geltungsbereich

Die besonderen Bedingungen für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking (nachstehend „elektronische Bankbelege“ genannt) der Bank ergänzen und/oder ändern die Bedingungen für elektronische Dienstleistungen (Allgemeine Bedingungen und Besondere Bedingungen für das E-Banking und Mobile Banking) und gelten für die elektronische Zustellung von Bankbelegen via E-Banking und Mobile Banking.

### 3.3.2 Leistungsangebot

Das Leistungsangebot der via E-Banking elektronisch zur Verfügung stehenden Bankbelege ist auf den entsprechenden Internetseiten der Bank umschrieben.

Der Kunde beauftragt die Bank, ihm die Belege seiner Bankgeschäfte elektronisch zuzustellen. In diesem Fall ist die Bank berechtigt, dem Kunden per sofort die entsprechenden Bankbelege elektronisch via E-Banking

zuzustellen. Die Bank behält sich jederzeit Änderungen des Leistungsangebotes vor.

Die in diesen Bedingungen geregelte elektronische Zustellung von Bankbelegen bezieht sich auf Bankgeschäfte etc., die ihre Grundlage in separaten Verträgen oder Geschäftsbedingungen (z.B. Allgemeine Geschäftsbedingungen, etc.) haben. Im Anwendungsbereich der elektronischen Zustellung von Bankbelegen via E-Banking gehen die vorliegenden Bestimmungen allfälligen abweichenden Regeln der erwähnten Verträge oder Geschäftsbedingungen der Bank vor.

### **3.3.3 Erfüllungsort und Zugang des Bankbeleges**

Als Erfüllungsort für die elektronische Zustellung von Bankbelegen gilt der elektronische Briefkasten des Benutzers innerhalb des E-Bankings. Die Bank ist jedoch berechtigt, die Bankbelege ohne Grundangabe jederzeit nur bzw. auch in Papierform zuzustellen.

Die elektronischen Bankbelege gelten als an dem Tag ordnungsgemäss zugestellt, an dem diese via E-Banking zur Verfügung gestellt werden. Mit dem Zugang des einzelnen Bankbeleges beginnen die jeweiligen Fristen, so insbesondere die Reklamationsfrist zu laufen.

### **3.3.4 Reklamation des Kunden**

Der Kunde verpflichtet sich, Beanstandungen elektronischer Bankbelege sofort nach Zugang des jeweiligen Bankbeleges, spätestens aber innert 30 Tagen seit dessen Zugang anzubringen. Andernfalls gelten die entsprechenden elektronischen Bankbelege ohne Weiteres als genehmigt. Diese ausdrückliche oder stillschweigende Genehmigung schliesst die Anerkennung und Neuerung aller in ihnen enthaltenen Posten sowie allfälliger Vorbehalte in sich.

Sofern der Saldo auf dem elektronischen Bankbeleg zu Lasten des Kontoinhabers lautet, gilt dieser von ihm als Schuld gegenüber der Bank anerkannt, auch wenn das Kontoverhältnis fortgesetzt wird. Unterbleibt die elektronische Zustellung eines zu erwartenden elektronischen Bankbeleges, so hat die Reklamation so zu erfolgen, wie wenn der elektronische Bankbeleg dem Kunden im üblichen elektronischen Geschäftsablauf zugestellt worden wäre. Bei verspäteter Reklamation trägt der Kunde den hieraus entstehenden Schaden.

### **3.3.5 Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten**

Der Kunde anerkennt ausdrücklich, dass die Bank durch die elektronische Zustellung der Bankbelege insbesondere ihre Mitteilungs- und Rechenschaftspflichten erfüllt.

### **3.3.6 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Bankbelegen**

Der Kunde ist im Rahmen allfälliger gesetzlicher Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Bankbelege selbst verantwortlich.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass der einzelne elektronische Bankbeleg dem Benutzer in seinem elektronischen Briefkasten innerhalb des E-Bankings jeweils während mindestens 90 Tagen seit dessen Zugang zur

Verfügung gestellt wird und nach Ablauf dieser Frist elektronisch nicht mehr verfügbar ist.

### **3.3.7 Deaktivierung**

Der Kunde kann die Bank jederzeit beauftragen, die Belege seiner Bankgeschäfte ausschliesslich wieder in Papierform zuzustellen. Bei bestimmten Produkten kann dies einen Produktwechsel zur Folge haben. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die von der Bank bereits zur Verfügung gestellten elektronischen Bankbelege als zugestellt gelten.

### **3.3.8 Konditionen/Preise**

Die Bestellung zusätzlicher Bankbelege in Papierform oder elektronischer Form ist kostenpflichtig. Die Preise für diese von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.

## **3.4 Bedingungen für die Dienstleistung eBill via E-Banking**

### **3.4.1 Einleitung**

eBill ist eine Dienstleistung der SIX Paynet AG, welche dem Kunden den Empfang von elektronischen Rechnungen (eBill-Rechnungen) ermöglicht. Diese Rechnungen kann der Benutzer via E-Banking im eBill-Portal einsehen, begleichen oder ablehnen.

### **3.4.2 Elektronische Rechnungen**

- a) Zur Nutzung der Funktion eBill muss der Kunde über das OKB E-Banking beim eBill-System angemeldet sein. Der Kunde stimmt mit der Anmeldung zu, in einem Verzeichnis geführt zu werden, welches auch für die am eBill-System teilnehmenden Rechnungssteller einsehbar (Look-up-Funktion) ist. Mit der Look-up-Funktion können teilnehmende Rechnungssteller nach dem Kunden aktiv suchen und ihm eBill-Rechnungen zustellen.
- b) Der Benutzer bestimmt, von welchen Rechnungsstellern er via SIX Paynet AG elektronische Rechnungen empfangen will. Zu diesem Zweck meldet er sich bei den gewünschten Rechnungsstellern direkt an. Die detaillierten Rechnungsinformationen (z.B. die Auflistung einzelner Telefonate, einzelne Kreditkartenbezüge etc.) werden vom jeweiligen Rechnungssteller zur Verfügung gestellt. Beim Zugriff auf die Rechnungsdetails der Rechnungssteller verlässt der Teilnehmer den geschützten Bereich des E-Bankings, allfällige Rückschlüsse auf bestehende Bankverbindungen des Teilnehmers können systembedingt nicht ausgeschlossen werden.
- c) Die Bank prüft weder die geschäftliche Grundlage noch die inhaltliche Richtigkeit der elektronischen Rechnungen.



- d) Allfällige Beanstandungen sowie Meinungsverschiedenheiten diesbezüglich sind vom Benutzer direkt und ausschliesslich mit dem betreffenden Rechnungssteller zu regeln. Die Bank nimmt keine Einsicht in die detaillierten Rechnungsinformationen.
- e) Der Benutzer akzeptiert, dass dem jeweiligen Rechnungssteller Informationen über die Ablehnung einer Rechnung (inkl. Widerruf der Ablehnung) über die SIX Paynet AG weitergeleitet werden.
- f) Der Benutzer erhält die Möglichkeit, sich direkt von SIX Paynet AG via E-Mail über den Eingang einer neuen Rechnung informieren zu lassen. Diese Information erfolgt systembedingt über ungeschützte Netze und geniesst somit keinen Vertraulichkeitsschutz.

#### 3.4.3 Zahlungen

- a) Die vom Benutzer zur Zahlung freigegebenen Rechnungen sind als Zahlungsaufträge im E-Banking unter "Pendent" ersichtlich und können durch den Benutzer bis zum Zeitpunkt der Ausführung geändert oder gelöscht werden.
- b) Die Ausführung der Zahlung kann von der Bank nach freiem Ermessen verweigert werden, falls beispielsweise die Deckung fehlt bzw. der Rahmen einer gesprochenen Kreditlimite überschritten wird.

#### 3.4.4 Aufzeichnung und Aufbewahrung von Daten

- a) Der Kunde ist im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften insbesondere für den Inhalt, die Aufzeichnung und Aufbewahrung der elektronischen Rechnungen und der detaillierten Rechnungsinformationen selbst verantwortlich (insbesondere Art. 957 ff. OR und Art. 53/59 des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer etc.). Die Bank empfiehlt, sämtliche Rechnungen abzuspeichern resp. auszudrucken. Buchführungspflichtigen Teilnehmern wird empfohlen, vor der Nutzung der eBill-Dienstleistung mit ihrer Revisionsstelle Kontakt aufzunehmen, um die Konformität mit der „Verordnung über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher“ abzusprechen.
- b) Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die detaillierten Rechnungsinformationen während mindestens 90 Tagen beim Rechnungssteller abrufbar und nach Ablauf dieser Frist nicht mehr verfügbar sind. Er nimmt zur Kenntnis, dass weder die SIX Paynet AG noch die Bank die detaillierten Rechnungsinformationen archivieren.

#### 3.4.5 Deaktivierung

Benutzer können die Dienstleistung eBill jederzeit deaktivieren. Die Kündigung der Dienstleistung eBill kann ferner schriftlich erfolgen. Der Benutzer nimmt zur Kenntnis, dass bereits freigegebene elektronische Rechnungen im E-Banking dennoch pendent bleiben und ausgeführt werden. Ein Widerruf oder Änderungen

dieser Zahlungsaufträge müssen über das E-Banking erfolgen.

#### 3.4.6 Weiterleitung von Daten an die SIX Paynet AG

Der Benutzer nimmt zur Kenntnis und ist damit einverstanden, dass die Bank die für die Abwicklung notwendigen Benutzerdaten an die SIX Paynet AG weiterleitet. Die Benutzerdaten werden ausschliesslich zur Abwicklung der Dienstleistung eBill weitergegeben.

#### 3.4.7 Konditionen/Preise

- a) Die Preise für die von der Bank zu erbringenden Leistungen richten sich nach der jeweils gültigen Preisliste. Änderungen bzw. Anpassungen dieser Preise werden dem Kunden in geeigneter Form mitgeteilt.
- b) Zusätzliche Dienstleistungen, die der Benutzer selbst von SIX Paynet AG bezieht, werden direkt von dieser in Rechnung gestellt.

#### 3.4.8 Beizug von Dritten

- a) Die Bank behält sich das Recht vor, die Erfüllung ihrer aus diesem Vertrag entstehenden Verpflichtungen jederzeit vollumfänglich oder auch teilweise auf Dritte zu übertragen, ohne den Benutzer darüber benachrichtigen zu müssen. Die Bank verpflichtet sich in diesem Fall, die notwendigen Sicherheitsmassnahmen – insbesondere im Zusammenhang mit dem Bankgeheimnis und Datenschutz – zu ergreifen.
- b) Sollte der Kunde Dritte beiziehen oder Drittsoftware-Applikationen einsetzen, so macht er dies auf eigenes Risiko. In diesem Zusammenhang ist jegliche Haftung der Bank ausgeschlossen.

#### 3.4.9 Haftung

Die Bank lehnt die Haftung bei Schäden aus Übermittlungsfehlern, technischen Mängeln, Störungen, Betriebsausfällen oder rechtswidrigen Eingriffen in Übermittlungsnetze, EDV-Systeme/Computer des Kunden oder der SIX Paynet AG ab. Aus wartungstechnischen Gründen übernimmt die Bank keine Gewähr für einen jederzeit störungsfreien, ununterbrochenen Zugang zu eBill.

#### 3.4.10 Inkrafttreten und Dauer

Diese Bedingungen treten mit deren Annahme durch den Benutzer und der Zuteilung der „eBill-Nummer“ in Kraft und sind auf unbestimmte Dauer gültig.

## 4 Depotbestimmungen

### 4.1 Depotwerte

Die Bank übernimmt zur Verwahrung (Depotvertrag):

- a) Wertpapiere aller Art, insbesondere auch Globalurkunden
- b) Bucheffekten
- c) Edelmetalle und Münzen
- d) Geld- und Kapitalmarktanlagen sowie andere nicht verbriefte Rechte (Wertrechte)
- e) Dokumente und Wertgegenstände, sofern sie zur Aufbewahrung geeignet sind

Die Bank kann ohne Angabe von Gründen die Entgegennahme von Depotwerten ablehnen.

### 4.2 Vergütung

Der Kunde schuldet der Bank für die Aufbewahrung, Verbuchung und Verwaltung der Depotwerte sowie für übrige depotwertbezogene Aufwendungen eine Vergütung gemäss geltender Preisliste. Die Bank kann die Preisliste jederzeit anpassen, rechtsverbindlich neu festlegen und gemäss Ziff. 1.10 der AGB dem Kunden bekannt geben.

### 4.3 Mehrzahl von Kunden

Wird der Depotvertrag von mehreren Kunden mit der Bank eingegangen, so können sie je einzeln über die Depotwerte verfügen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist.

Für Forderungen der Bank aus dem Depotvertrag haften die Kunden solidarisch.

### 4.4 Sorgfaltspflicht und Haftung

Die Bank verwahrt, verbucht und verwaltet die Depotwerte mit der geschäftsüblichen Sorgfalt. Dabei haftet die Bank nur, sofern sie ein schweres Verschulden trifft. Bei Drittverwahrung haftet die Bank nur für gehörige Sorgfalt bei der Wahl und Instruktion der direkt nachfolgenden Drittverwahrungsstelle. Die Bank haftet aber nicht, wenn der Kunde die Verwahrung bei einer nicht von der Bank empfohlenen Verwahrungsstelle verlangt hat. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass Wertrechte im Ausland verwahrt werden können, unabhängig der Art der Aufsicht über die Verwahrungsstelle.

Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank zur Beschaffung von weiteren Informationen durch Drittverwahrer angehalten werden kann. Der Kunde erteilt der Bank auf Anfrage die verlangten Informationen.

### 4.5 Einlieferung

Die Bank kann in- und ausländische Depotstellen beauftragen, für sie als Ein- und Auslieferungsstelle tätig zu sein.

Die Bank übergibt dem Kunden bei physischer Einlieferung von Depotwerten eine Empfangsbestätigung, welche unter dem Vorbehalt der Prüfung der eingelieferten Depotwerte auf Richtigkeit, Vollständigkeit und Lieferbarkeit steht. Bei Einlieferung im Ausland lieferbarer Depotwerte bleiben die dortigen Usancen vorbehalten.

Der Kunde haftet gegenüber der Bank für alle sichtbaren oder versteckten Mängel, unbesehen des Zeitpunktes der Entdeckung und im Rahmen der Börsenusancen für die Regularität und Lieferbarkeit der von ihm eingelieferten Depotwerte. Für nicht kotierte Wertschriften gelten die nationalen bzw. internationalen Usancen des Effektenhandels.

Die Einlieferung gilt als definitiv erfolgt, sobald sie von der Verwahrungsstelle verbucht und bestätigt worden ist. Für die übrigen Depoteingänge, welche keine physische Einlieferung darstellen, gelten die Eingangsanzeigen oder Abrechnungen als Einlieferungsbestätigungen.

### 4.6 Art und Ort der Aufbewahrung

Die Bank ist berechtigt, die Depotwerte in eigenem oder im Namen des Kunden, in beiden Fällen aber auf Rechnung und Gefahr des Kunden bei einer Verwahrungsstelle ihrer Wahl im In- oder Ausland aufbewahren bzw. verbuchen zu lassen. Der Kunde ist somit ausdrücklich damit einverstanden, dass seine Depotwerte im Ausland drittverwahrt werden können.

Die Bank und die Drittverwahrungsstellen sind ermächtigt, Depotwerte gesammelt zu verwahren, einem anderen zur Verwahrung zu übergeben oder bei einer Sammeldepotzentrale verwahren zu lassen. Vorbehalten bleiben Depotwerte, die wegen ihrer Natur oder aus anderen Gründen getrennt aufbewahrt werden müssen.

Dem Kunden steht bei Sammelverwahrung ein Miteigentumsanteil im Verhältnis der von ihm deponierten Werte zum jeweiligen Bestand des Sammeldepots zu, sofern das Sammeldepot in der Schweiz liegt. Der Kunde hat somit nach einer physischen Einlieferung bei einer späteren physischen Wiederauslieferung keinen Anspruch, den Depotwert mit der gleichen Zertifikatsnummer zu erhalten.

Falls sammelverwahrte Depotwerte ausgelost werden, verteilt die Bank die ausgelosten Werte unter die Kunden, wobei sie sich bei der Zweitauslosung einer Methode bedient, die allen Berechtigten eine gleichwertige Aussicht auf Berücksichtigung wie bei der Erstauslosung garantiert.

### 4.7 Im Ausland verwahrte Depotwerte

Bei Verwahrung im Ausland unterliegen die Depotwerte den Gesetzen und Usancen am Ort der Verwahrung. Diese können vom schweizerischen Recht stark abweichen, zum Beispiel hinsichtlich des Datenschutzes und des Bankkundengeheimnisses. So können ausländische Gesetze die Weitergabe von Daten an Behörden oder Dritte verlangen. Insbesondere kann es zu Offenlegungspflichten und zur Sperrung von Depotwerten kommen. Für einen solchen Fall berechtigt der Kunde die Bank, die betroffenen Depotwerte zu verkaufen. Bei Drittverwahrung von Bucheffekten im Ausland hat der Kunde zumindest Rechte entsprechend den Rechten, welche die Schweizer Verwahrungsstelle aus der Drittverwahrung erhält.

Wird der Bank die Rückgabe oder der Transfer im Ausland verwahrter Depotwerte bzw. der Verkaufserlöse durch die ausländische Gesetzgebung verunmöglicht oder erschwert, ist die Bank nur verpflichtet, dem Kunden am Ort der ausländischen Verwahrungsstelle oder einer Korrespondenzbank ihrer Wahl, falls nötig, einen anteilmässigen Rückgabeanspruch bzw. einen Zahlungsanspruch zu übertragen, sofern ein solcher besteht und übertragbar ist.

#### 4.8 Auszüge

Der Kunde erhält periodisch, in der Regel per Jahresende, einen Vermögensauszug. Der Kunde kann ausserdem jederzeit einen Vermögensauszug von der Bank verlangen. Darin werden die Depotwerte aufgrund unverbindlicher, approximativer Kurse aus verfügbaren, branchenüblichen Informationsquellen bewertet.

Beanstandungen von Vermögensauszügen sind sofort nach Empfang der diesbezüglichen Anzeige anzubringen, spätestens aber innert der von der Bank angesetzten Frist, andernfalls die entsprechenden Auszüge als genehmigt gelten.

Der Kunde verpflichtet sich, die Bank pro Vermögensauszug gemäss deren Preisliste zu entschädigen.

#### 4.9 Eintragung der Depotwerte

Die Bank ist ermächtigt, im Falle des Kaufs von Namenaktien einer schweizerischen Gesellschaft das Gesuch um Eintragung des Kunden als Aktionär ins Aktienbuch zu stellen.

#### 4.10 Wertrechte

Die Bank ist ermächtigt:

- a) Bestehende Wertpapiere in Wertrechte umwandeln zu lassen.
- b) Dem Emittenten die erforderlichen Anweisungen zu erteilen und bei ihm die notwendigen Auskünfte einzuholen.
- c) Vom Emittenten Druck und Auslieferung von Wertpapieren zu verlangen.

#### 4.11 Verwaltung

Die Bank ist hiermit beauftragt, für den Kunden folgende übliche Verwaltungshandlungen zu besorgen:

- a) Den Einzug oder die Verwertung fälliger Zinsen, Dividenden, anderer Ausschüttungen sowie rückzahlbarer Depotwerte.
- b) Die Kontrolle über ausgeloste, gekündigte und vermisste Depotwerte nach den ihr zur Verfügung stehenden Unterlagen.
- c) Die Resteinzahlung auf nicht voll einbezahlten Wertschriften, sofern der Einzahlungszeitpunkt bei deren Ausgabe bereits bestimmt war.
- d) Den Bezug neuer Couponbogen und den Umtausch von Interimsscheinen gegen definitive Wertpapiere.
- e) Den Verkauf von nicht ausgeübten Bezugsrechten spätestens am letzten Tag des Handels.

Es ist somit insbesondere Sache des Kunden, seine Rechte aus den Depotwerten in Gerichts- oder Insolvenzverfahren geltend zu machen und sich hierfür die erforderlichen Informationen zu beschaffen.

Der Kunde ist insbesondere auch für die Erfüllung allfälliger Meldepflichten sowie der Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebotes gemäss Börsengesetz selber verantwortlich. Die Bank ist jeweils nicht verpflichtet, den Kunden auf diese Pflichten hinzuweisen. Die Bank ist berechtigt, Verwaltungshandlungen für Depotwerte, welche zu Meldepflichten der Bank führen, ganz oder teilweise nicht auszuführen.

Für Versicherungspolizen, Schuldbriefe und für vorwiegend im Ausland gehandelte Depotwerte, die physisch bei der Bank verwahrt werden, führt die Bank grundsätzlich keine Verwaltungshandlungen aus.

#### 4.12 Verwaltungshandlungen mit besonderem Auftrag

Die Bank besorgt aufgrund eines separaten, rechtzeitig erfolgten Auftrags des Kunden insbesondere:

- a) Den An- und Verkauf von in- und ausländischen Wertpapieren und Wertrechten zu den im Effektenverkehr geltenden Bedingungen.
- b) Konversionen.
- c) Die Vermittlung von Einzahlungen auf nicht voll einbezahlte Wertschriften.
- d) Die Ausübung von Bezugsrechten oder deren An- bzw. Verkauf.
- e) Die Erstellung von Verzeichnissen zu Steuerzwecken.

Gehen die erforderlichen Weisungen des Kunden nicht oder nicht rechtzeitig ein, so ist die Bank berechtigt, nicht aber verpflichtet, nach eigenem Ermessen zu handeln.

#### 4.13 Vergütungen

Die Bank offeriert ihren Kunden eine grosse Auswahl an Finanzinstrumenten. Dazu schliesst sie mit Anbietern von Anlageprodukten Vertriebsvereinbarungen ab. Diese bestehen unabhängig vom Vertrag mit dem Kunden (Depotinhaber). Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass die Bank von diesen Anbietern Vergütungen wie Marketing- oder Vertriebsentschädigungen (umsatz- und bestandesabhängige Vergütungen) sowie ähnliche Einnahmen auf dem Bestand des Depots erhält. Diese Vergütungen stehen der Bank zu.

**Erhält die Bank Vergütungen, welche sie basierend auf Art. 400 des Schweizerischen Obligationenrechtes oder einer anderen Gesetzesvorschrift dem Kunden abzuliefern hat, erklärt der Kunde, ausdrücklich auf diese zu verzichten. Er hat Kenntnis von den in der Preisliste enthaltenen Angaben und Bandbreiten. Allfällige Änderungen der in der Preisliste enthaltenen Angaben und Bandbreiten haben keinen Einfluss auf die Gültigkeit des Verzichts.**

Detaillierte Angaben über die den Kunden betreffende Drittvergütungen werden im Einzelfall und gegen Entrichtung einer kostendeckenden Gebühr erteilt.

Drittvergütungen können zu Interessenkonflikten führen (z.B. durch bevorzugte Behandlung von Produkten). Die Bank stellt in angemessener Weise und unter Berücksichtigung ihrer Vertriebsvereinbarungen sicher, dass sich keine Interessenkonflikte ergeben bzw. sich diese nicht zum Nachteil des Kunden auswirken.

#### **4.14 Selbsteintritt**

Bei Börsengeschäften kann die Bank als Eigenhändlerin auftreten.

#### **4.15 Versicherung**

Sind Wertpapiere oder andere Wertsachen zu transportieren, werden sie grundsätzlich durch die Bank versichert. Bei Spezialtransporten sind die Kosten für die Versicherung vom Kunden zu übernehmen.

#### **4.16 Vertragsdauer/Rückgabe der Depotwerte**

Der Depotvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Vertrag erlischt nicht bei Tod, Handlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden.

Unter Vorbehalt anderer Abmachungen, insbesondere der Vereinbarung von Realsicherheiten, und zwingender gesetzlicher Bestimmungen kann der Kunde jederzeit über die Depotwerte verfügen. Verlangt der Kunde sämtliche Depotwerte zurück, so wird der Depotvertrag beendet.

Die Bank ist berechtigt, diesen Depotvertrag jederzeit fristlos zu kündigen.

Es sind die üblichen Auslieferungsfristen zu berücksichtigen. Werden die Depotwerte ausnahmsweise versendet, so erfolgt dies auf Rechnung und Gefahr des Kunden.

#### **4.17 Änderungen der Depotbestimmungen**

Die Bank behält sich jederzeitige Änderungen des Inhalts der Depotbestimmungen gemäss Ziff. 1.20 der AGB vor.